



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hannes Loth (AfD)

Neue Kleingartenvereine

Kleine Anfrage - KA 7/4063

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Beantwortung der Fragen wurde für die Regelfälle des bundesdeutschen Kleingartenwesens vorgenommen. Auf Ausnahmeregelungen in Einzelpachtverträgen kann nicht eingegangen werden, da dazu der Landesregierung weder Informationen vorliegen noch eine umfassende Darstellung der verschiedenen Fallgestaltungen möglich ist. Hinsichtlich der Einzelfallberatung sollten Betroffene möglichst einen entsprechenden Rechtsbeistand hinzuziehen.

1. Welche Voraussetzungen müssen mindestens erfüllt sein, um einen Kleingartenverein zu gründen?

Die Rechtsgrundlagen für die Vereinsgründung sind in den §§ 21 bis 79a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) festgelegt.

Eine Kleingärtnerorganisation i. S. des § 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist (BKleingG), ist ein Zusammenschluss von Kleingärtnern in einem Verein oder ein Zusammenschluss von Kleingärtnervereinen in einem Verband (Vereinsverband). Die Voraussetzungen für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit werden im § 2 BKleingG bestimmt.

2. Welche vertraglichen Regelungen müssen mindestens erfüllt sein, um aus einem bestehenden Kleingartenverein einen weiteren auszugründen, ohne dass dem gebenden Verein Nachteile entstehen?

Das Bundeskleingartengesetz sieht Ausgründungen von Kleingartenvereinen aus einem bestehenden Kleingartenverein nicht vor.

3. Welche Nachteile können einem gebenden bestehenden Kleingartenverein entstehen, wenn dieser Flächen an einen neuen Verein abtritt?

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 2. BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der u. a. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

Kleingartenanlagen werden auf fremden Grund errichtet. In der Regel verpachtet der oder die Eigentümer an eine anerkannte Kleingärtnerorganisation (Stadt-, Kreis-, Regionalverband o. Ä.) als Zwischenpächter. Dieser schließt wiederum Unterpachtverträge für die einzelnen Parzellen mit den jeweiligen Parzellennutzern.

Die einzelnen Kleingartenanlagen werden wiederum regelmäßig durch anerkannte Kleingärtnerorganisationen, den Kleingartenvereinen, verwaltet.

Der Kleingartenverein ist somit an der Ausgestaltung der Unterpachtverhältnisse in der Regel vertragsrechtlich nicht beteiligt, hat jedoch im Rahmen der Auswahl der Bewerber für freiwerdende Gärten ein gewisses Mitwirkungsrecht (Vorschlagsrecht für Bewerber, Durchführung der Gartenbesichtigung etc.).

Ein Kleingartenverein kann somit keine Kleingartenflächen an Dritte abtreten.

Gem. § 4 des BKleingG gelten für Kleingartenpachtverträge die Vorschriften des BGB über den Pachtvertrag, soweit sich aus dem BKleingG nichts anderes ergibt.

4. Welche einmaligen und wiederkehrenden Kosten können dem gebenden und dem gegründeten neuen Verein entstehen?

Die Beantwortung der Frage erfolgte durch die Beantwortung der Frage 3.

5. Ist die Mitgliedschaft in einem Dachverband für den neuen Kleingartenverein verpflichtend und welche Vor- und Nachteile ergeben sich daraus für den gebenden Verein und den neu gegründeten Verein?

Die Mitgliedschaft in einem Dachverband ist für einen Kleingartenverein nicht verpflichtend. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.